

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/1151**

Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 46 61 · 24046 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Per E-Mail:**  
**Sozialausschuss@landtag.ltsh.de**

**Landesvertretung  
Schleswig-Holstein**

**Referat Ambulante Versorgung**

Wall 55 (Sell-Speicher)  
24103 Kiel  
Tel.: 04 31 / 9 74 41 – 0  
Fax: 04 31 / 9 74 41 – 23  
www.vdek.com

**Ansprechpartner:**  
Sebastian Ziemann  
Durchwahl: 20, Fax: 23  
sebastian.ziemann@vdek.com

27. Juni 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes**  
**Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/496**  
**hier: Ergänzende Stellungnahme des vdek**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur Stellungnahme der Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein vom 14. Mai 2018 bitten wir, die Aufnahme einer sog. „Experimentierklausel“ in das SHRDG zu prüfen.

**Begründung:**

Im Rahmen der gesundheitspolitischen Debatte zur Neustrukturierung der Notfallversorgung werden auch Pilotprojekte zur effektiveren Steuerung von Rettungsdienstesätzen diskutiert, welche dann aber in der Regel eine Kooperation zwischen Rettungsdienst und Krankenkassen und ggf. auch der Kassenärztlichen Vereinigung erfordern würden.

Für die Erprobung neuer Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Rettungsdienstes sieht das SHRDG nach unserer Auffassung bislang keine ausreichende rechtliche Grundlage vor. Gemäß § 4 Abs. 1 SHRDG haben die Rettungsdienstträger den Rettungsdienst bedarfsgerecht, flächendeckend und gleichmäßig nach dem Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftlich und sparsam sicherzustellen. Der – zunächst einmal berechnete – Hinweis auf den Stand

der Medizin und Technik schließt eine Aufgabenwahrnehmung, die über diesen Stand hinaus geht prinzipiell aus. Das Wesen von Projekten zur Erprobung neuer Versorgungsformen liegt jedoch darin, dass diese noch keinen anerkannten Stand der Medizin und Technik abbilden, sondern diesen erst erproben, was dann, wenn sich das Projekt bewährt haben sollte, zu einer Fortentwicklung des anerkannten Stands führen kann.

Zwar gibt es für die Krankenkassen im SGB V Möglichkeiten zur Erprobung neuer Versorgungsformen (vgl. §§ 63 ff., 140a SGB V). Da der Rettungsdienst jedoch landesrechtlich geregelt ist, ist insoweit ein Rückgriff auf diese Normen für den Rettungsdienst ausgeschlossen.

Wir halten es deshalb für zweckmäßig, den Rettungsdienstträgern im SHRDG zu ermöglichen, sich freiwillig an einem Pilotprojekt zur Weiterentwicklung des Rettungsdienstes zu beteiligen oder ein solches Projekt sogar aus eigener Initiative den Krankenkassen anzubieten. Selbstverständlich werden die Krankenkassen stets gehalten sein zu prüfen, ob ein solches Projekt nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften des SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zulässig ist.

Wir schlagen daher vor, dem § 4 Abs. 1 SHRDG folgenden Satz 3 anzufügen:

*„Die Rettungsdienstträger können sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an Projekten zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung im Rettungsdienst, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, Fünftes Buch – SGB V zulässig sind, beteiligen.“*

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Ziemann